

## Jugendordnung des SV Salamander Kornwestheim 1894 e.V.

### **Vorbemerkung**

Die Jugendordnung enthält männliche Funktionsbezeichnungen. Sie gelten auch für weibliche Funktionsträgerinnen. Enthält die Jugendordnung keine Regelungen, gilt die Vereinssatzung. Die Gleichheit der Geschlechter gilt auch im Jugendbereich des Vereins.

### **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend im SV Salamander Kornwestheim 1894 e.V. (SVK). Stimmberechtigt und wählbar ist, wer das 7. Lebensjahr vollendet hat. Gewählt wird auf 1 Jahr. Ein Sprecher darf bei der Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

Die Jugendarbeit im Verein findet in den Abteilungen und auf Vereinsebene statt. Sie trägt zur Persönlichkeitsbildung der jungen Menschen bei. Sie hat folgende Ziele:

#### **Im sportlichen Bereich:**

Organisation des Übungs- und Trainingsbetriebs unter fachkundiger, dem jeweiligen Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen angepasster Anleitung;  
Teilnahme am Wettkampfbetrieb der jeweiligen Fachverbände;  
Organisation eines sportartübergreifenden Freizeitsportangebotes für Kinder und Jugendliche.

#### **Im außersportlichen Bereich:**

Organisation von freizeit-kulturellen Veranstaltungen;  
allgemeine, soziale, gesundheitliche, integrative und kooperierende Bildung,  
Organisation von Bildungsangeboten für Mitarbeiter und Jugendliche;  
Führen und Verwalten der Jugendkasse;  
Vertretung der spezifischen Interessen von Jugendlichen gegenüber der Abteilung, dem Verein und der Öffentlichkeit.

Abteilungsjugend ist mit **AJ**, Vereinsjugend ist mit **VJ** abgekürzt.

### **§ 3 Organe**

Organe der Vereinsjugend sind der VJ-Ausschuss und der VJ-Vorstand.  
Organe der Abteilungsjugend sind die AJ-Versammlung und der AJ-Vorstand.

### **§ 4 AJ-Versammlung**

Die AJ-Versammlung besteht aus allen Abteilungsmitgliedern, die die Voraussetzungen nach §1 erfüllen. Sie findet jährlich einmal statt. Ihre Aufgaben sind:

Wahl des AJ-Vorstandes;  
Entgegennahme des Kassenberichtes;  
Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Abteilung.

### **§ 5 AJ-Vorstand**

Der AJ-Vorstand besteht aus bis zu drei Personen, nämlich dem AJ-Leiter, der vom Abteilungsvorstand bestätigt werden muss, und 1 oder 2 AJ-Sprechern.

Der AJ-Vorstand gehört kraft Amtes dem Abteilungsvorstand an und hat folgende Aufgaben:

Führen und Verwalten der AJ-Kasse;  
Zusammenarbeit mit dem VJ-Ausschuss;  
Vertretung der Abteilungsjugend im Abteilungsvorstand.

### **§ 6 VJ-Ausschuss**

Der VJ-Ausschuss ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Er besteht aus den AJ-Vorständen und dem VJ-Vorstand und tagt mindestens zweimal im Jahr. Seine Aufgaben sind:

Wahl des VJ-Vorstandes;  
Beratung von grundsätzlichen Fragen der VJ-Arbeit;  
Organisation von Veranstaltungen im freizeitsportlichen und kulturellen Bereich;  
Durchführung bzw. Bereitstellung von Bildungsangeboten;  
Verabschiedung der Jugendordnung bzw. von deren Änderungen.

### **§ 7 VJ-Vorstand**

Der VJ-Vorstand besteht aus bis zu 3 Personen, nämlich dem VJ-Leiter und 1 oder 2 VJ-Sprechern. Der VJ-Vorstand gehört kraft Amtes dem Hauptausschuss des SVK an und vertritt dort die Interessen der Vereinsjugend. Aufgaben des VJ-Vorstandes sind:

Führen der Geschäfte des VJ-Ausschusses zwischen dessen Sitzungen;  
Vorbereitung der Sitzungen des VJ-Ausschusses;  
Betreuung der AJ-Vorstände und Zusammenarbeit mit diesen;  
Bearbeiten von Konzepten und Vorlagen für den VJ-Ausschuss;  
Vertretung und Repräsentation der Vereinsjugend nach innen und außen.

### **§ 8 Jugendkasse, Abteilungsjugendkasse**

Die VJ-Kasse und die AJ-Kassen sind Teil des Vereinsvermögens. Sie werden vom Vereins- bzw. Abteilungskassier geführt und sind zum Jahresende mit der Kasse des SVK abzustimmen. VJ und AJ wirtschaften selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihnen zugewiesenen Mitteln. Sie sind verantwortliche Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die VJ-Kasse und die AJ-Kassen sind jährlich mindestens einmal von den vom SVK gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

### **§ 9 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung tritt mit Beschluss der Delegiertenversammlung des SVK in Kraft. Ihre Änderung kann mit 2/3-Mehrheit vom VJ-Ausschuss verabschiedet werden und bedarf der Genehmigung des Hauptausschusses.